

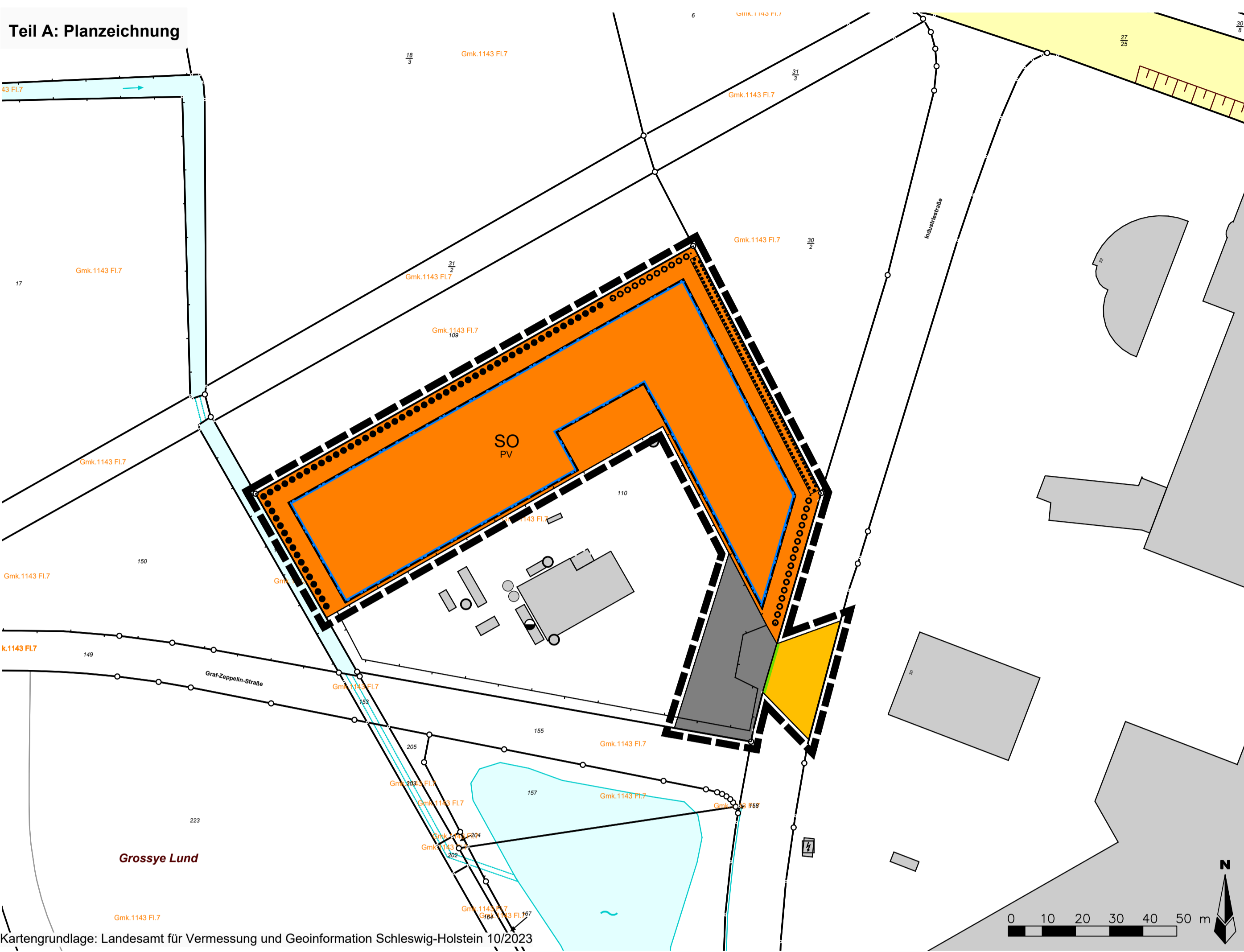
Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Tarp

- "Photovoltaik am Heizkraftwerk" -

für das Gebiet nördlich der Graf-Zeppelin-Straße und westlich der Industriestraße.

Aufgrund des §10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Tarp vom folgende
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
(Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, die zuletzt am 03. Juli 2023 geändert worden ist.)

Teil A: Planzeichnung



Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein 10/2023

TEIL B: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**
Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind die Errichtung von Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen, Anlagen zur Energiespeicherung sowie Zuwegungen, Einzäunungen und Überwachungsanlagen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - 2.1 Die zulässige Grundfläche beträgt 5.500 m².
 - 2.2 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen-Anlagen beträgt 30,5 m über Normalhöhennull (ü. NHN), die der Nebenanlagen maximal 31,5 m ü. NHN.
 - 2.3 Für technische Anlagen zur Überwachung (z.B. Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 35 m ü. NHN zulässig.
- 3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
Die Errichtung von Zaunanlagen sowie von für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ist auch außerhalb der überbaubaren Fläche (Baugrenze) zulässig.
- 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
 - 4.1 Die Sondergebietsfläche, mit Ausnahme der Wegeflächen, ist durch Selbstbegrünung oder Einsaat als Extensivgrünland zu entwickeln.
 - 4.2 Das Extensivgrünland ist 1-2-mal jährlich, frühestens ab 01.07., zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist auch eine extensive Beweidung der Flächen erlaubt. Die Anwendung organischer und chemisch-synthetischer Düngemittel (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) sind nicht gestattet.
- 5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO)**
Der Abstand zwischen der Unterkante der Photovoltaik-Module und der Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen.
- 6. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
Archäologie
Auf den § 15 DSchG wird hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
Auf die teilweise Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessengebiet und dem hieraus resultierenden Abstimmungserfordernis mit dem Archäologischen Landesamt vor Bauausführung wird hingewiesen.

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Knicks

Erhalt von Knicks

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (Hecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Verfahrensvermerke

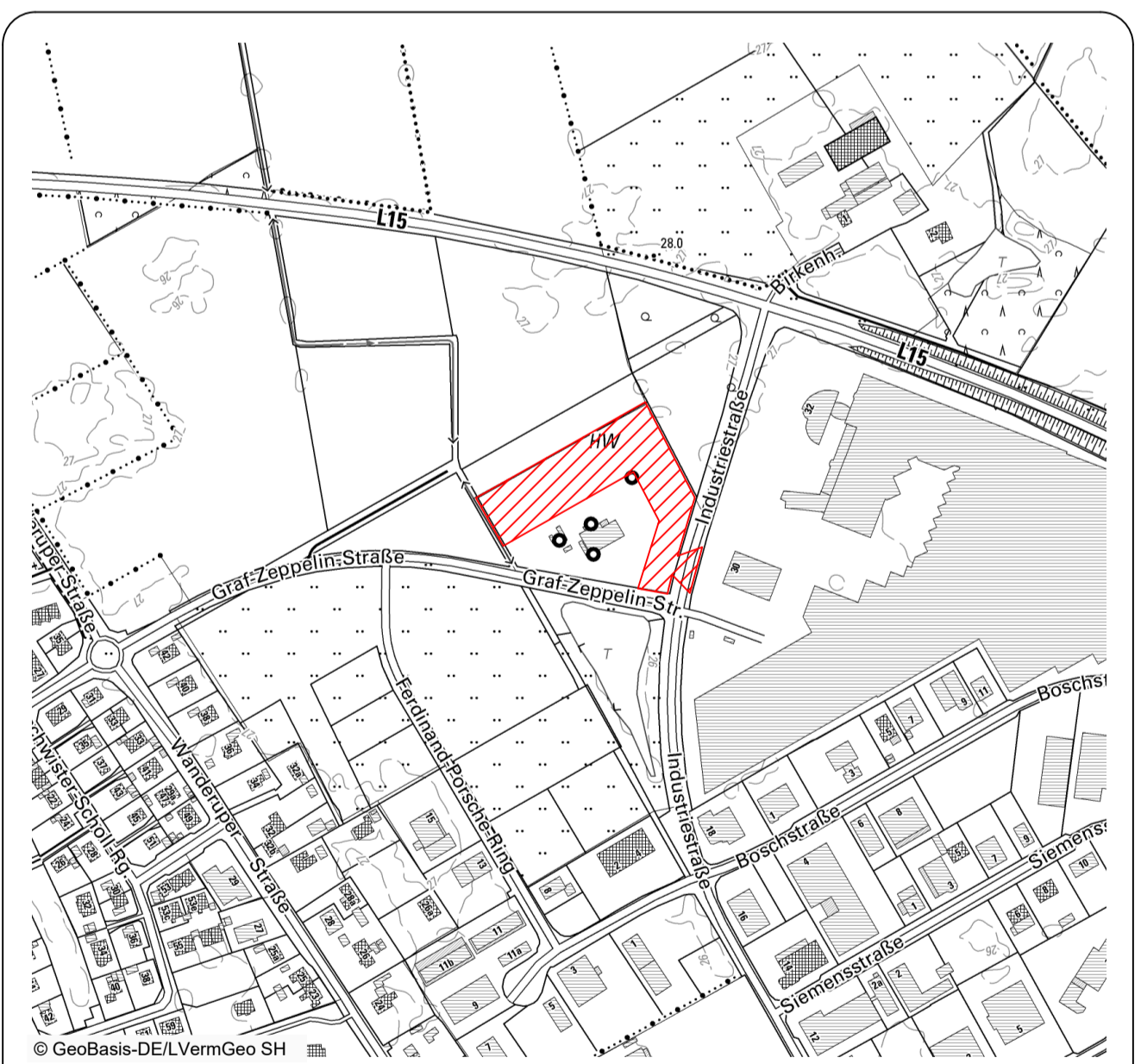
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden während der Veröffentlichungsfrist vom bis auf der Internetseite des Amtes Oeversee unter www.amtoeversee.de und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein, den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die genannten Unterlagen während der o.g. Veröffentlichungsfrist während folgender Zeiten während folgender Zeiten: nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen wurden unter www.amtoeversee.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Tarp, den Bürgermeister
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Kartengrundlage:
..... den Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Tarp, den Bürgermeister
10. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 30, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Tarp, den Bürgermeister
11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 30 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Tarp, den Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Tarp

"Photovoltaik am Heizkraftwerk"

Entwurf

Verfahrensstand nach BauGB
 §3(1) §4(1) §4(2) §3(2) §4a(3) §10

M. 1: 1.000

Stand : 02.09.2024
 Gezeichnet : F. Martensen / B. Kalvelage
 Bearbeitet : J. Zerbe

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Gemeinde Tarp
 Tornschauer Str. 3 - 5
 24963 Tarp

Pro Region
 Manfred E. Demuth
 Lutz Mallach
 Lise-Meitner-Str. 29
 24941 Flensburg